



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2005

Ausgabetag: 30. Dezember 2005

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar
2. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche am Vossegattweg -
3. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 075 - Calcarberg -
4. Ratsbeschluß über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche an der Rheinstraße in Kalkar-Niedermörmter -
5. Ratsbeschluß über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte -
6. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -
7. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -
8. Bekanntmachung über die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
9. Bekanntmachung über die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
10. Satzung vom 22. Dezember 2005 zur 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17. November 2005

- Herrn Werner Heuken, Dechant-Beckmann-Straße 1, 47546 Kalkar, zum **Schiedsmann** und
- Herrn Heinz-Theo Bienemann, Kirchstraße 10, 47546 Kalkar, zum **stellvertretenden Schiedsmann**

für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar für die Zeit vom 01.12.2005 bis 30.11.2010 gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Kleve hat durch Beschluß vom 28.11.2005 die Wahl bestätigt.

Kalkar, den 19. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche am Vossegatweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005, die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche am Vossegatweg - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschuß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 9. Januar 2006 bis 10. Februar 2006 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 20. Dezember 2005

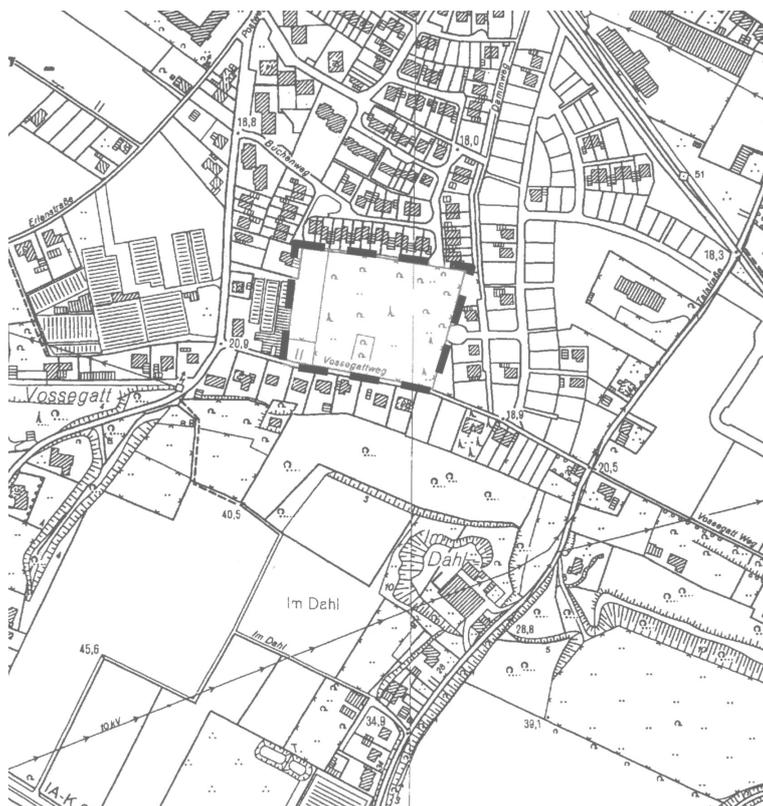
Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Ratsbeschuß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 075 - Calcarberg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 075 - Calcarberg - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschuß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 9. Januar 2006 bis 10. Februar 2006 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 20. Dezember 2005

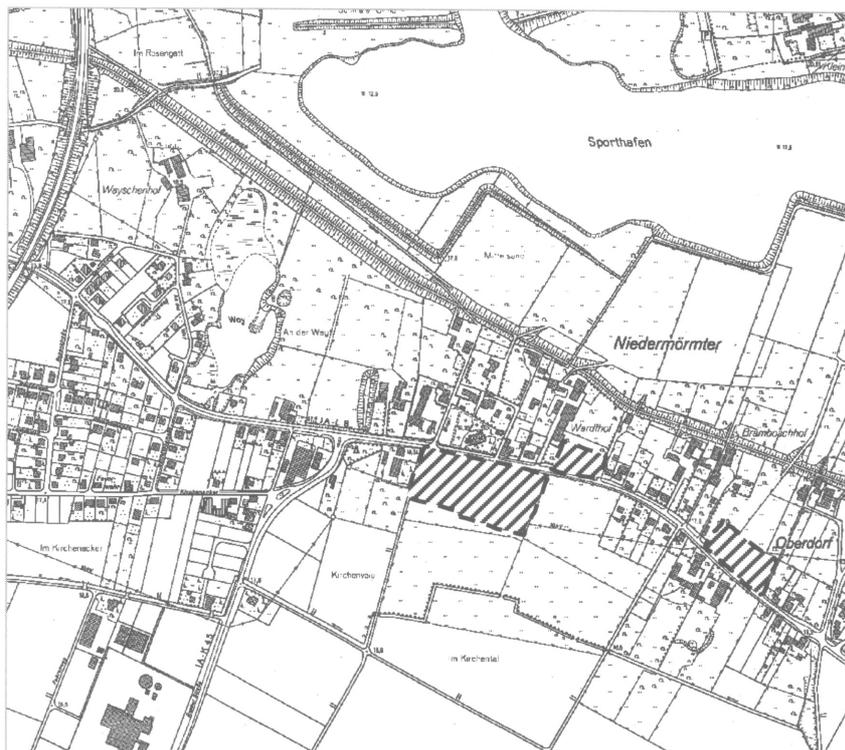
Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Ratsbeschuß über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche an der Rheinstraße in Kalkar-Niedermörnter -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche an der Rheinstraße in Kalkar-Niedermörnter - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung einer „Mischbau- und Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 9. Januar 2006 bis 10. Februar 2006 einschließlich

durchgeführt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt. Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 20. Dezember 2005

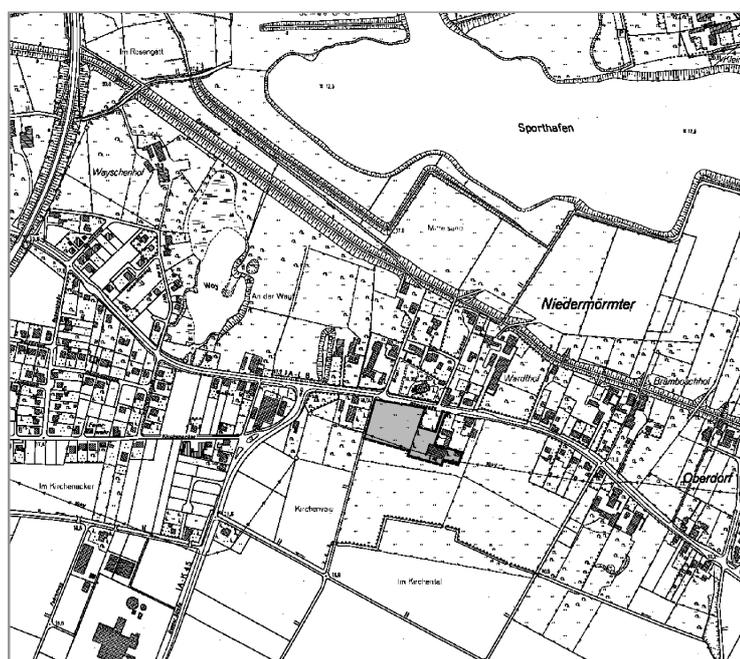
Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Ratsbeschluß über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224), die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 9. Januar 2006 bis 10. Februar 2006 einschließlich

durchgeführt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Geruchsgutachten
- Gefährdungsabschätzung für das Grundstück der ehemaligen Spedition Haring, Rheinstraße 614, 47546 Kalkar-Niedermörnter
- Hydrogeologisches Gutachten (Untersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser)

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt. Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 20. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bek. v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet die teilweise Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des Flurstückes 247, Flur 19, Gemarkung Altkalkar.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - vom 15. Juli 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -
--

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung der Festsetzung „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich“ und die Neufestsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Altkalkar, Flur 19, Flurstück 222.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - vom 15. Dezember 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. Bekanntmachung über die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Bekanntmachung über die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005.

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 6. Juli 2005 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Modellfluggelände“.

Düsseldorf, den 23. November 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.25 (Kalkar 37.Ä) 05
Im Auftrag
gez. Piel

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 37. Änderung mit Erläuterungsbericht liegt während der Dienststunden beim Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 315, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 20. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

9. Bekanntmachung über die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Bekanntmachung über die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005.

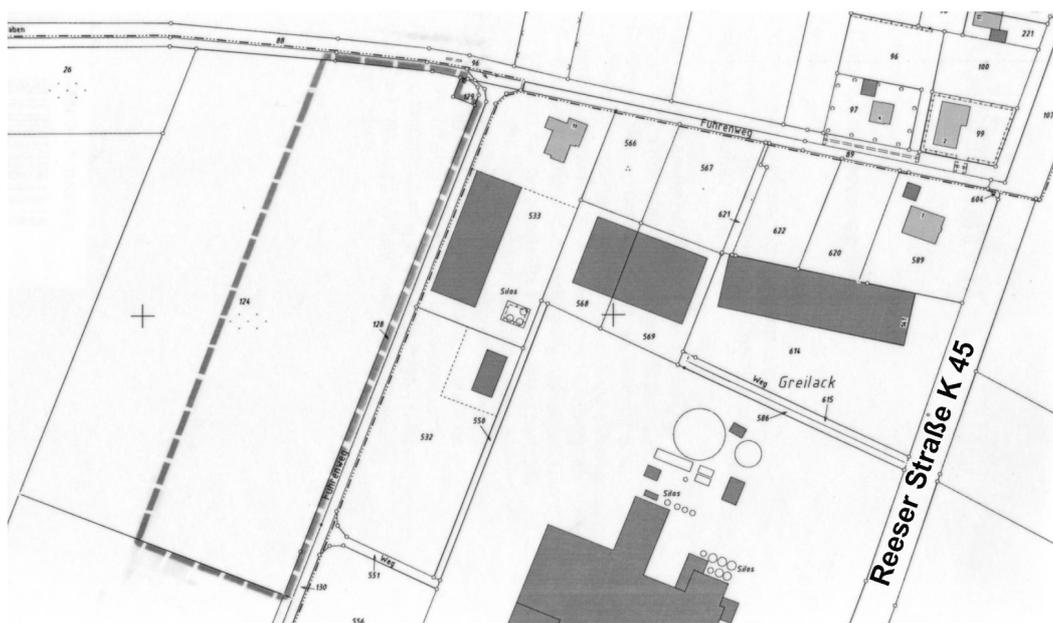
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 6. Juli 2005 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung von gewerblichen Bauflächen in Kalkar-Niedermörmt“.

Düsseldorf, den 23. November 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.25 (Kalkar 39.Ä) 05
Im Auftrag
gez. *Piel*

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 39. Änderung mit Erläuterungsbericht liegt während der Dienststunden beim Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 315, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 20. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

10. Satzung vom 22. Dezember 2005 zur 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung zur 8. Änderung der Hundesteuersatzung, in der Fassung der letzten Änderung vom 29.11.2001, beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

- e) Hunde, die von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister